

Brandschutz im Treppenhaus

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist.

Freihaltung

Flucht- und Rettungswege können als Verkehrswege genutzt werden. Sie sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen ausserhalb der Nutzungseinheit keinen anderen Zwecken dienen.

Schuhschrank

Pro Wohnung ist die Aufstellung eines Schuhschranks im Treppenhaus gestatten wenn:

- Die Hausordnung dies ausdrücklich zulässt
- Die Frontfläche nicht mehr als 1 m² und die Tiefe maximal 0.2m beträgt
- Der komplette Schrank aus Baustoffen RF1 (nicht brennbar) besteht
- Die vorgeschriebene Fluchtwegbreite von mind. 1.2m dadurch nicht unterschritten wird

Fussmatte

Pro Wohnung ist eine Fussmatte gestattet

Es brennt – Feuerwehr alarmieren!



118